

Universität Leipzig
Deutsches Literaturinstitut Leipzig

Eignungsfeststellungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben am Deutschen Literaturinstitut Leipzig

Vom 24. April 2006

Inhalt:

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Termin und Ort der Eignungsprüfung
- § 3 Anmeldung zur Eignungsprüfung
- § 4 Ziel der Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zweite Stufe der Eignungsprüfung
- § 7 Ablauf und Dauer der Eignungsprüfung
- § 8 Feststellung der Eignung
- § 9 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 10 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 11 Gültigkeit der Eignungsprüfung
- § 12 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang:

Art, Umfang und Anzahl der literarischen Arbeitsproben

Die maskulinen Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund von § 13 Abs. 7 und 9 des Sächsischen Hochschulgesetzes (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. Nr. 1/2006), hat die Universität Leipzig zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den künstlerischen Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben am Deutschen Literaturinstitut Leipzig folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Zu den Zugangsvoraussetzungen für den künstlerischen Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben am Deutschen Literaturinstitut Leipzig (DLL) gehört eine bestandene Eignungsprüfung. Diese Eignungsprüfung setzt sich zusammen aus eingereichten literarischen Arbeitsproben, mit denen eine besondere literarische Begabung nachgewiesen wird, und einem Eignungsgespräch. Die Eignungsprüfung muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

§ 2 Termin und Ort der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung für ein Studium am DLL findet einmal jährlich im DLL statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er diese ohne wichtigen Grund ab, gilt sie als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich am DLL anzuzeigen und nachzuweisen, im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Attest. In den Fällen der Sätze 1 und 2 findet die Prüfung zum angegebenen Nachholtermin, oder im Falle weiterer Verhinderung aus wichtigem Grund, zu einem gesondert zu vereinbarenden Termin statt.

§ 3

Anmeldung zur Eignungsprüfung und erste Stufe der Eignungsfeststellung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss mindestens vier Wochen vor dem Eignungsprüfungstermin im Sekretariat des Deutschen Literaturinstituts Leipzig, Wächterstraße 34, 04107 Leipzig, schriftlich erfolgt sein. Eine Eignungsprüfung ohne fristgemäße schriftliche Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Eignungsprüfung auch außerhalb des genannten Termins nach schriftlicher oder persönlich im DLL erfolgter Anmeldung möglich. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind literarische Arbeitsproben einzureichen. Die Prüfungskommission trifft nach Bewertung der eingereichten literarischen Arbeitsproben in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung eine Auswahl für das in einer zweiten Stufe stattfindende Eignungsgespräch. Zum Eignungsgespräch werden diejenigen Bewerber eingeladen, deren literarische Arbeitsproben von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission positiv beurteilt worden sind. Ausschlaggebend hierfür ist die literarische Qualität der eingereichten Arbeitsproben. Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) Bestimmungen über Art, Umfang und Anzahl der literarischen Arbeitsproben sind dem Formblatt zur Anmeldung (s. Anhang) zu entnehmen.
- (5) Die literarischen Arbeitsproben sind in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen.
- (6) Werden die literarischen Arbeitsproben nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang eingereicht, gilt die Anmeldung zur Eignungsprüfung als nicht erfolgt.
- (7) Eine gleichzeitige Anmeldung zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang ist nicht möglich.

§ 4

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, die Studienbewerber kennen zu lernen und sich einen Einblick in deren Studien- und Berufsmotivation zu verschaffen, in besonderem Maße ihr kreatives Vermögen, ihre speziellen Begabungen und die Möglichkeit der Entfaltung ihrer literarischen und gestalterischen Fähigkeiten zu ermitteln sowie den Studienbewerbern Hinweise für die weitere fachorientierte Vorbereitung auf das Studium zu geben.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission durchgeführt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der amtierende Direktor des DLL. Er bestellt die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus zwei und höchstens aus acht Mitgliedern der künstlerisch-praktischen und theoretischen Lehrgebiete. Mitglieder der Prüfungskommission sind die prüfungsberechtigten Lehrkräfte der künstlerisch-praktischen und theoretischen Lehrgebiete.
- (2) Die Beteiligung von höchstens drei Studentenvertretern mit beratender Stimme ist möglich. Auch hierüber entscheidet der amtierende Direktor des DLL.

§ 6

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

- (1) Als zweite Stufe der Eignungsprüfung findet ein Eignungsgespräch statt, in dessen Mittelpunkt die Motivation der Studienbewerber steht. Die Studienbewerber erhalten Gelegenheit, in diesem Gespräch über ihre bisherige literarische Entwicklung auf der Grundlage des Fachunterrichts in der Schule und anderer künstlerischer Ausbildungsformen zu berichten und dies an literarischen Arbeiten (eingereichte Arbeitsproben) zu belegen. Es wird weiterhin erwartet, dass die Bewerber persönliche Standpunkte zu Erscheinungen, Tendenzen und Problemen nationaler und internationaler Literatur- und Kulturprozesse und zu anderen Kunsterlebnissen äußern können.

- (2) Zu prüfen ist anhand der eingereichten literarischen Arbeitsproben, inwieweit die Studienbewerber bereits über entwicklungsfähige literarische Potenzen verfügen und ob und wie der aus dem jeweiligen Resultat heraus erkennbare selbstgestellte Anspruch realisiert werden konnte. Die verbale Formulierung des jeweiligen thematischen Anliegens ist dabei als Kriterium für die Eignung bedeutsam, aber nicht alleine ausschlaggebend.

§ 7

Ablauf und Dauer des Eignungsgesprächs

- (1) Das Eignungsgespräch dauert maximal eine Stunde.
- (2) Das Eignungsgespräch findet als Einzelgespräch statt.

§ 8

Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignung wird festgestellt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission aufgrund des Eignungsgesprächs nach § 6 die Voraussetzungen des Bewerbers für das Studium am DLL als gegeben und insbesondere als entwicklungsfähig erachten.
- (2) Der Verlauf des Eignungsgesprächs gemäß § 6 und dessen Bewertung sowie die getroffene Entscheidung über die Eignung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (3) Die Studienbewerber erhalten über das Ergebnis der Eignungsfeststellung spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid gemäß §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 3 kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

**Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Deutschen Literaturinstituts
Leipzig, Wächterstraße 34, 04107 Leipzig**
eingelegt werden.

§ 10

Wiederholung der Eignungsprüfung

Studienbewerber, die die erste oder zweite Stufe der Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmalig wiederholen.

§ 11

Gültigkeit der Eignungsprüfung

- (1) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum.
- (2) In begründeten Sonderfällen (Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst, Ausbildung, nachgewiesene Arbeit an einem umfangreichen vertraglich gebundenen Manuskript) kann diese Frist um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der amtierende Direktor des DLL.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde am 6. Februar 2006 vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät und am 14. März 2006 vom Senat der Universität Leipzig beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 24. April 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anhang

Art, Umfang und Anzahl der literarischen Arbeitsproben

Zur Eignungsprüfung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben am Deutschen Literaturinstitut Leipzig sind folgende literarische Arbeitsproben einzureichen:

- 20 Seiten eigener literarischer Text (eine oder mehrere Gattungen)
- Buchpublikationen (falls vorhanden)